

# Meininger Werbegemeinschaft e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz der Werbegemeinschaft

Die Werbegemeinschaft führt den Namen „Meininger Werbegemeinschaft e.V.“.  
Sie wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.  
Sie hat ihren Sitz in Meiningen und sie führt ein eigenes Logo.

### § 2

#### Zweck der Werbegemeinschaft

1. Die Werbegemeinschaft erstrebt die Zusammenarbeit von Meininger Kaufleuten und Gewerbetreibenden aller Branchen, Firmen sowie mit Vereinen und allen Partnern in den Verantwortungsbereichen Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Tourismus, um die Anziehungskraft der Stadt Meiningen und insbesondere der Innenstadt mit ihrem historischen Altstadtkern als Einkaufszentrum für ein weites Umfeld zu erhalten, attraktiver mitzugestalten und zu stärken. Sie wird zu diesem Zweck alle hierfür entscheidenden Maßnahmen ergreifen, ohne die individuelle Entfaltung, Darstellung und Werbung beeinflussen zu wollen.
2. Der Verein unterhält in Meiningen eine Geschäftsstelle.
3. Ziel ist eine erfolgreiche Image-Werbung für den Einzelhandelsstandort Meiningen, insbesondere der Innenstadt als Einkaufsplatz.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Die Mittel aus dem Beitragsaufkommen werden nach Abzug der Verwaltungsaufgaben zur Deckung der Kosten von Werbemaßnahmen verwendet, die den Geschäftsbetrieben der Mitglieder unmittelbar dienen.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. **Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Einrichtung oder jeder Verein werden, die ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte in Meiningen haben.**
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Form.
4. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Innenstadt im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in herausragender Weise verdient gemacht haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod. Der freiwillige Austritt muss spätestens einen Monat im Voraus schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt, gegen die Satzung oder die Beitragsordnung verstößt.
3. Über den Ausschluss wird mit der Zweidrittelmehrheit des Vorstands nach Anhören des Betroffenen entschieden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Organe der Werbegemeinschaft**

Die Organe der Werbegemeinschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Meiningen als geborenes Mitglied.
2. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichts,
  - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (d) möglichst effektive Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - (f) Gestaltung des Logos der Werbegemeinschaft,
  - (g) Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle,
  - (h) Bestellung des Geschäftsführers,
  - (i) Erlass der Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Geschäftsstelle einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. **Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt (§ 26 BGB**
4. **Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2.Vorsitzende nur auftreten kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Sollte der 2. Vorsitzende verhindert sein, wird dieser durch den Schriftführer vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.**

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands
  - (b) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - (c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - (d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - (e) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
  - (f) Wahl des Rechnungsprüfers
  - (g) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
5. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 12 Auflösung der Werbegemeinschaft**

Die Auflösung der Werbegemeinschaft ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen und soll ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Meininger Werbegemeinschaft e.V. außer Kraft.

Meiningen, den 30.06.2010